

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 187 (2021)

Heft: 6

Vorwort: Editorial

Autor: Schneider, Peter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Liebe Leserin, lieber Leser

Der Bundesrat hat Ende April seinen Bericht zur Sicherheitspolitik publiziert¹. Er ist wohltuend knapp und nüchtern verfasst. Den allgemeinen Aussagen kann man sich ohne weiteres anschliessen, auch wenn es sich dabei wieder um eine fast endlose

Aufzählung von Gefahren, Risiken und Bedrohungen handelt. Dem Bericht haftet wieder der Fehler seiner Vorgänger an: Er wird vom Parlament lediglich zur Kenntnis genommen und bleibt daher unverbindlich. Dies wird augenscheinlich, wenn man ihn mit dem Bericht von 2010² vergleicht. Ganze Forderungen von 2010 sind im Bericht 2021 wörtlich oder sinngemäss wiederholt, es ist folglich nichts geschehen.

Das Thema Armee muss uns im neuen Bericht besonders interessieren, dazu ein kurzer Auszug: Abschnitt 4.1, Seite 27: ... Die Armee ist das primäre Instrument zur Bewältigung von Bedrohungen, die in ihrer Intensität und Ausdehnung die territoriale Integrität und die Sicherheit der gesamten Bevölkerung oder die Ausübung der Staatsgewalt gefährden. Sie muss mehrere Bedrohungen gleichzeitig abwehren und bewältigen können, auch wenn diese unterschiedliche Formen und Intensität haben und länger andauern. Die Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff ist die Kernkompetenz der Armee. Sie wird auf das sich wandelnde Konfliktbild und die verschiedenen Formen der hybriden Konfliktführung ausgerichtet und verstärkt dazu auch ihre Fähigkeiten im Cyber-Bereich. Die Armee unterstützt die zivilen Behörden bei der Bewältigung von Krisenlagen aller Art ...

Falls das eine Absichtserklärung darstellt, müsste diese sich in der Vision 2030 des CdA wiederfinden. Sie tut es tatsächlich auch, wenn auch nur bedingt in der Form, die man sich wünschen würde. Vision 2030, Abschnitt Bedrohung: ... Durch Wissens- und Entscheidvorsprung erzielt die Armee im eigenen Gelände und zeitlich begrenzt Wirkungsüberlegenheit. Sie führt die Aktionen vernetzt über alle Operationsphären, in jedem Gelände und mit massgeschneiderten Einsatzkräften. Dabei erreichen die eigenen Einsatzkräfte zeitlich und örtlich eine hinreichende Überlegenheit dafür, erfolgreiche Aktionen zu führen. Der Verbund von Sensor bis Wirkung ist digitalisiert ...

Und weiter: Die Formationen der Armee sind personell und materiell ausreichend alimentiert. ... Leistungen und Ressourcen sind im Einklang ...

Es ist dabei klar, dass eine Vision noch keine endgültige Politik darstellt, die mit entsprechenden finanziellen Mitteln unterlegt ist. Trotzdem: Was heisst denn «örtlich und zeitlich begrenzte Wirkungsüberlegenheit»? Ist der Krieg danach vorbei? Wenn der Bericht auf Seite 7 aussagt: «Klassische Abschreckung ist weitgehend sinnlos geworden» dann ist das nur das Bekenntnis, dass wir den Armeeauftrag nach BV §58 nicht mehr ernst nehmen und die jetzige Lage schönreden.

Dem ist tatsächlich so: Von zwei bescheidenen mech Br und ganzen 30 F/A-18 kann man wohl nicht mehr verlangen. Dass die Armee mit ihren Inf Bat gleichzeitig auch noch die zivilen Behörden unterstützen muss, kommt dazu; allein der Schutz der Objekte von nationaler Bedeutung erfordert über die Zeit mehr als die 17 Inf Bat.

Die wesentlich grössere und glaubwürdigere A95 konnten wir uns problemlos leisten, dabei ging es unserer Wirtschaft mindestens gleich gut. Wir haben gelernt, dass man intervenieren muss, wenn Auftrag und Mittel auseinanderklaffen. Wenn die Armee nicht mehr glaubwürdig personell, materiell und finanziell aufgestockt werden soll, bleiben nur noch A) den Auftrag anzupassen oder B) der Beitritt zur NATO.

1 Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates, Entwurf Stand 14.04.2021

2 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 23. Juni 2010

Peter Schneider, Chefredaktor
peter.schneider@asmz.ch